

Veranstalter _____ Name, Vorname _____ Straße _____ Wohnort _____ Telefon _____ Handy _____	Entgegennehmende Behörde: Gemeinde Biebergemünd - Ordnungsamt - Am Gemeindezentrum 1 63599 Biebergemünd
--	--

Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung

Diese Anzeige ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Biebergemünd einzureichen.

Zeitraum der Veranstaltung	Beginn: Datum, Uhrzeit	Ende: Datum, Uhrzeit
Veranstaltungsort	Ort, Straße, Hausnummer	
Art bzw. Anlass der Veranstaltung	z.B. Faschingsball, Konzertveranstaltung Musikgruppe:	
Räumlichkeiten	Größe des Raumes	Zeit / Personengröße erwartete Besucherzahl
	qm	
Musikdarbietungen	<input type="checkbox"/> Musikkapelle Gruppenname: _____ <input type="checkbox"/> mechanische Musik (z..B. Tonband Schallplatten oder Cds)	
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> kein Eintritt; <input type="checkbox"/> € je Person (pauschal) <input type="checkbox"/> Eintrittspreisstaffelung: _____	
sonstiges	<input type="checkbox"/> Pyrotechnik/ Feuerwerk <input type="checkbox"/> offenes Feuer <input type="checkbox"/> privater Sicherheitsdienst	

Die Verabreichung von Speisen ist nicht vorgesehen.

Die Verabreichung folgender Speisen/Getränke ist vorgesehen:

<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke
<input type="checkbox"/> Art der Speisen: _____	<input type="checkbox"/> sonstiges _____

Brandsicherheitsdienst/ sonstige Hilfeleistung der Feuerwehr (Absicherung Kerbzug)
Straßenverlauf: _____

Straßensperrung voll teilweise

vom _____ bis _____ Name der Straße: _____

Der Veranstalter erklärt hiermit , den Bund, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Recht von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

**Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Mir ist das Landesimmissionsschutzgesetz bekannt.
Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr.**

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers bzw. Beauftragten

Eine Durchschrift dieser Anzeige erhält:

- MKK (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz)
- MKK (Bauaufsichtsbehörde)
- Finanzamt Gelnhausen
- Polizeistation Gelnhausen
- Gefahrenabwehrzentrum

Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversehrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Für die Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG), in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes, ist Sorge zu tragen. Ein Auszug aus dem JuSchG und eine laminierte Zusammenstellung der gesetzlichen Regelungen sind gut sichtbar auszuhängen.
7. Auf die Verpflichtung zum Erwerb von Aufführungsrechten von Musikveranstaltungen bei der GEMA wird hingewiesen.
8. Als Veranstalter haben Sie für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Der Einsatz von Ordnungskräften in erforderlichem Umfang ist zu gewährleisten. Die Ordner müssen ausreichend und eindeutig als solche erkennbar sein (z.B. Uniform, durch Armbinden, Schirmmütze) und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ordner sind über die Auflagen dieses Bescheides zu belehren.
Der Ordnungseinsatz ist so lange zu gewährleisten, bis der letzte Besucher die Veranstaltung verlassen hat.
9. Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Versicherung (Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung) abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden.
Der Veranstalter hat die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
10. Den Bediensteten der Gemeinde, Landratsamtes, der Polizei und dem Gemeindebrandinspektor ist zu allen Bereichen des Veranstaltungsortes Zutritt zu gewähren. Der Ordnungsdienst ist entsprechend zu unterrichten. Die Weisungen der Sicherheitsbehörden sind zu befolgen.
11. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.
12. Die Eingänge und Zufahrten müssen jederzeit für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Veranstaltung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Je nach Größe der Veranstaltung wird die Veranstaltung und dessen Ansprechpartner an die Zentrale Leitstelle im Gefahrenzentrum in Gelnhausen weitergegeben.

Richtlinien zur Plakatierung für Veranstaltungen in Biebergemünd:

Plakatwerbung darf ausschließlich an den eigenen bzw. gemeindeeigenen Werbeplakattafeln erfolgen. So genannte „Wilde Anschläge“ sind ohne Ausnahme zu unterlassen und können mit einer Geldbuße geahndet werden und werden kostenpflichtig entfernt.